

## XI.

Von

Vorzugsrechte derer Sachwal-  
ters, und Anwalts Gebührnissen.

## §. 1.

Nachdem der Peter F. mit denen Erbge-  
namen des Christian N. sich dahin ver-  
glichen, daß letztgenannte Erbgenamen vorge-  
meltem Peter F. wegen der Forderung, so ders-  
selbe an dem Mathias K. machet, nebst Abzug  
des Pfachts, gelehnten Geldes, vorbezahlter  
Schulden 2c. 2c. die Summe von 250. Rthlr. ge-  
sollen; so hat ersagter Mathias K., welcher  
die Gelder in Händen hatte, und auszahlen sol-  
te, wider den Peter F. verschiedene Forderun-  
gen gemacht, und desfalls dahier einen Pro-  
cess angehoben.

## §. 2.

Nach vollführtem Schriftewechsel ist am 21.  
Mey 1759. gesprochen, und fernere com-  
missio aufgetragen worden, den von dem kla-  
genden Mathias K. auf sein, und derer Erb-  
genamen des Christian N. Name ausgefertig-  
et seyn sollenden Kaufbrief in originali auf-  
legen zu lassen, und den Beklagten darüber zu  
vernehmen, fort dem Kläger cum præfixions  
termini

termini peremptorii in betref des dritten Postes, oder der halben Saat der Urthel vom 15. Dec. 1752. ein Genügen zu leisten, aufzugeben. So dann ist zu Recht erkannt worden, daß Beklagter den vierten, und fünften Post zu zahlen schuldig, hingegen von dem sechsten Post freyzusprechen, fort Kläger dem Beklagten die 250. Rthlr., jedoch nach Abzug des vierten, und fünften Postes auszuführen, anzuweisen seye.

## §. 3.

Diese Urthel ist bis auf die heutige Stunde von denen Parthien nicht ausgelöstet, vielmehr niger befolget, inzwischen von hiesigem Advocato B. wider den Peter F. ein deservitum von 25. Rthlr., so dann von dem Procureto D. ein deservitum von 8. Rthlr. eingeklaget, und darauf von dem Peter F. erkläret worden, erleiden zu können, daß der Advocatus B., und Procurator D. so wohl, als auch der Procurator E. aus denen Geldern, die bey dem Mathias K. annoch beruhen, befriediget würden.

## §. 4.

Als nun hierauf am 17. April 1760. Befehlen der Herrschaft B. anbefohlen worden, daß selbige die 250. Rthlr. von dem Mathias K. executive eintreiben, und anhero ad depositum einschicken solten; so hat ermeister Mathias



Mathias K. dawider angezeigt, daß ausweis des Dahier anhängigen Processus der Peter F. ihme gnoch 301. Rthlr. schuldig, die ergangen seyn sollende Urthel ihme bis dahin noch nicht inquirret, und folglich das jus retentionis statthast, und gegründet wäre.

## §. 5.

Hierüber ist der Mathias K. mit dem Advocato B., und Procuratore D. in eine ordentliche Rechtsirrung gerathen, gleichwohlen von demselben nichts weiters verhandelet, und darum wider denselben das purificatorium erlassen worden. Ordentlicher Weise wäre also zwar lediglich in contumaciam zu sprechen. Alldieweil aber der Mathias K. nachgehends ausdrücklich erkläret, daß er es bey dem purificatorio bewenden lassen wolle: so ist dieses ein Anzeigen, daß derselbe der Sache völlig traue, und nichts mehr verhandelen wolle. Daher auch in der Hauptsache dermalen zu sprechen ist.

## §. 6.

Die erste des Mathias K. Forderung bestehet darinnen, daß der Peter F. die ihme mitverkauften Gereiden zu sich genommen, und desfalls 75. Rthlr. zu vergüten hätte. Die zweyte Forderung ist, daß der Peter F. das dem Mathias K. verkaufte Gut, und Büschen verdorben haben solle. Die dritte Forderung hat

hat zum Vorwurfe, daß der Peter F. die dem Mathias K. gebührende halbe Saat genossen, mithin selbige mit 133. Rthlr. vergüten müste. Die vierte Forderung betrifft neun, und die fünfte fünfzehn Rthlr., welche von dem Mathias K. für den Peter F. bezahlet, und darum dem Mathias K. durch die obenangeführte Urtheil zuerkennet worden. Die sechste Forderung enthaltet die mit 22. Rthlr. abgeführten Consumencialkosten, welche von dem Mathias K. selbst verwürket, und aus der Ursache in der Urtheil abgesprochen seynd.

## §. 7.

Wird nun erstlich gesezet, daß alle dieser Forderungen ihre vollkommene Richtigkeit haben, wird demnach derer Natur, und Eigenschaft betrachtet; so ergibt sich gleich, daß solche nur persönliche Forderungen seyen, welchem kein Vorzugsrecht kan beygelegt werden.

## §. 8.

Dahingegen seynd die Forderungen, welche der Advocatus B. und Procurator D. haben, von der Zahl dererjenigen, wovon nebst vielen anderen

BEUTHERN *de Jure Prælat. Lib. .I Cap. 28.*  
 schreibt: " Was die verdorbenen Personen  
 " ihren Advocaten, Procuratoren, und No-  
 " tarien, so ihnen zu Zeiten gedienet, und bey-  
 " gesprungen,



„ gesprungen, zu thun ſchuldig worden, das  
 „ wird nicht weniger von allen anderen Credis  
 „ toren ausgeſetzt, und jure prælationis ganz  
 „ billig erforderet. *Arg. d. l. 4. ibi. infirmi-*  
 „ *tatem, qua pariter laborant, clientes noſtri in*  
 „ *judicio cauſas exercentes cod. de pet. hered.*  
 „ ſonderlich wo ſie ihre Dienſte zu End ge  
 „ bracht, und gänzlich ausgeführet hätten.  
 „ *Not. Mynſinger cent. obſer. ſing. 3. obſerv. 7.*  
 „ Dann ſie haben auf den erhaltenen Sachen  
 „ gleichſam eine tacitam hypothecam, weil  
 „ durch ihren Fleiß, wie ſonſten durch Geld  
 „ in anderen Dingen, die ſelbige beſörderet,  
 „ und zuwegen gebracht worden.

## §. 9.

Solches muß dahier noch um ſo mehr ſtatt  
 finden, als erſagter Advocatus B., und Pro-  
 curator D. den Peter J. in Sachen ſeiner wi-  
 der die Erbgenahmen des Chriſtian N. bedie-  
 net, mithin die Hauptwerkzeuge ſeynd, daß  
 ermelter Peter J. von denen Erbgenahmen des  
 Chriſtian N. durch den coram protocollo ge-  
 ſchehenen Vergleich die 250. Reichſthaler er-  
 halten hat. Woraus dann ferner folget, daß  
 gleichwie der Mathias K. dasjenige, ſo bereits  
 zuerkennt, und weiters zugeſprochen werden  
 dürfte, nur aus den vergleichenen 25.  
 Reichſthaler nachſuchen, und dadurch zu ſei-  
 ner Zahlung gelangen kan; alſo der Advoca-  
 tus B., und Procurator D. für den Mathias

K. ebenfalls gearbeitet, und dessen Nutzen be-  
förderet haben; anerkennet oft bemelter Ma-  
thias K. ansonst entweder seine Zahlung nicht  
erhalten, oder aber den Proceß wider die Erbs-  
genahmen des Christian N. auf seine Kosten  
würde haben fortsetzen müssen.

## §. 01.

Gleichwie es demnach nicht nur widerrecht-  
lich, sondern auch unredlich ist, daß der Ma-  
thias K. die Zahlung verweigere, und wegen  
noch nicht einmahl gerechtfertigten Forderun-  
gen ein jus retentionis sich beylegen wolle;  
also wäre zu sprechen, daß der Advocatus B.  
wegen seines zu 25. Reichsthaler sich ertragene  
den deserviti, desgleichen der Procurator  
D. seines zu 8. Reichsthaler sich belaufenden  
deserviti halber aus den bey dem Mathias  
K. annoch beruhenden 250. Reichsthaler vor-  
züglich zu befriedigen, und der Mathias K.  
zu Auszahlung dieser Gelder anzuweisen, an-  
bey in die desfalls aufgegebenen Kosten sät-  
tig zu ertheilen seye.

